

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/17/12045			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 16.11.2017 Verfasser: Mareen Tech			
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales und Kultur hat auf seiner Sitzung am 15. November 2017 über die vorzeitige Auflösung von Grabstätten beraten. Infolgedessen ist die Ergänzung der Friedhofssatzung um den Sachverhalt notwendig.

Die Friedhofssatzung ist grundsätzlich zu aktualisieren. Eine Überarbeitung der Satzung wird mit der Übernahme von Leistungen auf dem Friedhof durch den neuen Bauhof ab dem 01.07.2018 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja- Einnahmen

Anlagen:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Klütz vom ...

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. am 16.09.1998 GVOBl. M-V S. 360, des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz- BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GS M-v Gl.Nr. 2128-1) und nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom..... wird folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über den Friedhof (Friedhofssatzung) vom erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Klütz vom 28. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Nutzungsrecht

„(11) Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe, kann eine Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist in ein Rasengrab umgestaltet werden, wenn eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren eingehalten wurde. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag zugestimmt, erhebt der Friedhofsträger eine jährliche Ausgleichsgebühr für die Pflege der Grabstätte, in Höhe der lt. Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Die Gebühr wird in voller Höhe für das Jahr erhoben. Dabei kommt es nicht darauf an wann der Antrag gestellt ist. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seine Nachkommen beräumt und entsorgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle übrigen Regelungen der Satzung vom 28. Dezember 2010 bleiben bestehen.

Klütz, den.....

.....
Guntram Jung
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.